

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn
vom 20.06.2023 ()

Top 14 Info zum behandelten Beschluss "Erstellung einer Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024-2028"

Herr Schlingmann erfragt, ob die Abstimmung zum Beschluss VO-32-ZD-23-503, welcher auf der Sitzung vom 04.04.2023 behandelt wurde, richtig ist, da er sich der Abstimmung nicht enthalten hat.

Anmerkung der Verwaltung: Gemäß § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern dürfen Mitglieder der Gemeindevorvertretung weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) und mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände ist eine Kommentierung erschienen. Laut dieser Kommentierung zur Schöffenwahl können Mitglieder der Gemeindevorvertretung, die selbst zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehen sind, gleichwohl an der Abstimmung über die Liste teilnehmen. Die Berufung in das Schöffenamt ist kein unmittelbarer Vorteil, der wegen Befangenheit von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausschließen würde. Die Aufstellung stellt eine zumindest wahlähnliche Handlung dar, bei der es nicht zu einer widerstreitenden Interessenkollision bei dem Gemeindevorvertreter kommt.

Der Beschluss dieses TOPs ist somit richtig gefasst.

«Sachverhalt»

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 23. Oktober 2024

Christian Schenk
Gemeinde Brunn

